

RS UVS Kärnten 2001/06/27 KUVS-K1-564/4/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2001

Rechtssatz

Wurde für die bestimmte Baustelle ein verantwortlicher Beauftragter bestellt und das Arbeitsinspektorat noch am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt, so kam es zu einer wirksamen Bestellung eines verantwortlich Beauftragten, dessen örtlicher Zuständigkeitsbereich klar abgegrenzt war, der Genannte umfassende Vollmachten für die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich hatte und er aufgrund seiner Tätigkeit im Unternehmen (Polier) auch die entsprechende fachliche Befähigung gehabt hat, so ist der beschuldigte Unternehmer daher verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Arbeitnehmer, Arbeitnehmerschutz, Beauftragter, verantwortlich Beauftragter, Arbeitsinspektorat, Zuständigkeitsbereich, Verantwortungsbereich, fachliche Befähigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at